

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksachen 7/5082, 9/105 Nr. 54 —

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die indirekten Steuern auf Geschäfte mit Wertpapieren

A. Problem

Der freie Kapitalverkehr in der Europäischen Gemeinschaft wird unter anderem durch die unterschiedliche Ausgestaltung der Börsenumsatzsteuern behindert. Die Abschaffung dieser Steuern ist zwar langfristiges Ziel der Kommission, doch wird zunächst eine Harmonisierung angestrebt, weil ein allseitiger und alsbaldiger Verzicht auf diese Steuern unrealistisch ist.

B. Lösung

Der Richtlinienentwurf sieht für diejenigen Mitgliedstaaten, die eine Börsenumsatzsteuer erheben wollen, eine Steuerstruktur vor, die sowohl die Veräußerung als auch den Erwerb von Wertpapieren zu einem steuerbaren Vorgang macht. Eine solche Struktur wäre besonders verwaltungsaufwendig; deshalb schlägt der Ausschuß eine Überarbeitung der Richtlinie vor.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Besteuerung grenzüberschreitender Wertpapiergeschäfte sollte in einer Weise geregelt werden, die eine Aufspaltung des Börsenumsatzes in zwei steuerbare Vorgänge entweder ganz vermeidet oder mindestens auf diese beschränkt.

D. Kosten

Bei Verwirklichung des Richtlinienvorschlags könnten die Steuersätze unverändert bleiben, doch würden erhöhte Erhebungskosten entstehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die EG-Vorlage — Drucksache 7/5082 in Verbindung mit Drucksache 9/108 Nr. 54 — in ihrer derzeitigen Fassung abzulehnen und die Bundesregierung zu ersuchen, auf eine Überarbeitung der Vorlage im Sinne der Stellungnahme des Bundesrates hinzuwirken.

Bonn, den 12. Mai 1981

Der Finanzausschuß

Dr. Sprung

Stellv. Vorsitzender

Dr. Kreile

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Dr. Kreile

Die EG-Vorlage — Drucksache 7/5082 — ist mit Sammelüberweisung vom 22. Januar 1981 — Drucksache 9/108 Nr. 54 — erneut an den Finanzausschuß federführend und den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen worden. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 16. März 1977, 10. Oktober 1979 und 6. Mai 1981 beraten. Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 8. April 1981 empfohlen, die Bundesregierung zu bitten, sich für eine grundlegende Überarbeitung des Richtlinienvorschlages einzusetzen. Das Europäische Parlament hat am 15. Oktober 1976 den Richtlinienvorschlag begrüßt, aber darauf hingewiesen, daß das Endziel die Abschaffung der Börsenumsatzsteuern bleiben müsse.

Der Richtlinienentwurf zur Harmonisierung der Börsenumsatzsteuer, der bereits 1976 dem Rat der Europäischen Gemeinschaften vorgelegt, aber bisher nicht auf die Tagesordnung der Gremien des Rates genommen worden ist, will Doppelbesteuerungen beseitigen und jedem Mitgliedstaat, der eine Börsenumsatzsteuer erhebt, seinen Anteil am Steueraufkommen aus grenzüberschreitenden Umsätzen sichern. Der Entwurf wählt hierfür ein ungewöhnliches Mittel. Um den bisher noch den Ausnahmefall darstellenden Tatbestand eines grenzüberschreitenden Umsatzes für die beteiligten Fiskalen mit letzter Einzelfallgerechtigkeit zu regeln, sollen alle Börsengeschäfte, also auch die zwischen Inländern bzw. inländischen Vermittlern getätigten, in einen steuerbaren Veräußerungs- und einen steuerbaren Erwerbsvorgang — mit der Folge einer Verdoppelung der Zahl der Steuerschuldner — zerlegt werden. Gegenüber anderen denkbaren Lösungen für grenzüberschreitende Umsätze, wie der bei der Umsatzsteuerharmonisierung verwirklichten Zuweisung der Umsätze an jeweils nur einen der Steuergläubiger oder der Aufspaltung der Börsengeschäfte nur bei den grenzüberschreitenden Umsätzen, hat die gewählte Lösung abgesehen von ihrer Prinzipientreue keine Vorteile, wohl aber den Nachteil eines

erheblich gesteigerten Erhebungsaufwandes. Deshalb und wegen der erforderlichen Klärung einiger Begriffe erscheint eine grundlegende Überarbeitung der Vorlage erforderlich, auf die hinzuwirken die Bundesregierung ersucht werden soll. Dabei nimmt der Ausschuß auf einen entsprechenden Beschluß des Bundesrates vom 16. Juli 1976 vollinhaltlich Bezug, der folgenden Wortlaut hat:

„Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, daß die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Steuern auf Wertpapiergeschäfte harmonisiert werden sollten.

Er ist aber der Meinung, daß diese Harmonisierung nicht dazu führen darf, daß die Verwaltung der Börsenumsatzsteuer erschwert wird. Aus dieser Sicht erscheint die von der Kommission vorgeschlagene Aufspaltung des einheitlichen Wertpapiergeschäfts in Veräußerung und Erwerb bedenklich, weil sie grundsätzlich eine zweimalige Steuerfestsetzung erforderlich machen würde.

Die Verwendung des Begriffs „Gewerbsmäßiger Vermittler“ hält der Bundesrat für verfehlt. Er ist der Auffassung, daß sowohl für die steuerliche Behandlung des einzelnen Wertpapiergeschäfts als auch für die Regelung des Besteuerungsrechts der Mitgliedstaaten nur auf Personen abgestellt werden kann, die Vertragspartei des Geschäfts sind, d. h. tatsächlich selbst ein Wertpapier erwerben oder veräußern.

Ferner erscheinen die im Anhang des Richtlinienvorschlages vorgesehenen Begriffsbestimmungen zu ungenau; sie können in der Praxis zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten führen. Derartige Schwierigkeiten müssen vermieden werden.

Die Bundesregierung wird demgemäß gebeten, für eine gründliche Überarbeitung des Richtlinienvorschlages einzutreten.

Bonn, den 12. Mai 1981

Dr. Kreile

Berichterstatler